Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zum Master of Medicine (MMed) der Universität Freiburg im akademischen Jahr 2027/28

vom 27.01.2026 (Fassung in Kraft getreten am 01.06.2026)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität (UniG), insbesondere auf Artikel 24;

in Erwägung:

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg hat am 7. September 2016 die Einführung eines Masters in Humanmedizin mit Vertiefung in Hausarztmedizin an der Universität Freiburg, in Partnerschaft mit dem Freiburger Spital, genehmigt.

Der Studiengang hat im Herbstsemester 2019 begonnen. Die Anzahl Studienplätze ist dabei insbesondere wegen der Anforderungen an die klinische Ausbildung beschränkt. Da zu erwarten ist, dass die Aufnahmekapazitäten überschritten werden, müssen die Kriterien für die Zuteilung der Studienplätze festgelegt werden. In seiner Antwort auf die Motion 2024-GC-250 hat sich der Staatsrat verpflichtet, die vorliegende Verordnung ab dem Studienjahr 2027/28 anzupassen, insbesondere durch die Einführung des Trägerkantons im Sinne der interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten der universitären Hochschulen (IUV) als Kriterium für die Zuteilung der Studienplätze. Studierende, welche die Zulassungskriterien für den MMed erfüllen, jedoch nicht die Kriterien für die Vergabe der Studienplätze an der Universität Freiburg, können ihre Ausbildung an einer Universität, mit der eine Vereinbarung geschlossen wurde, fortsetzen.

Das Rektorat der Universität Freiburg hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2025 dieser Verordnung zugestimmt.

Auf Antrag der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung gilt für Studierende, die ab dem Herbstsemester 2027 den Masterstudiengang Humanmedizin (Master of Medicine – MMed) an der Universität Freiburg absolvieren möchten.

Art. 2 Zahl der Studienplätze

[1] Die Anzahl Studienplätze ist auf 40 beschränkt.

Art. 3 Zuteilung der Studienplätze

[1] Die Studienplätze werden wie folgt zugeteilt:

a) zuerst an Bewerberinnen und Bewerber, die an der Universität Freiburg den Bachelor of Medicine (BMed) in Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen haben und ohne Exmatrikulation direkt mit dem Masterstudium fortfahren möchten, oder an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Studienplatzgarantie haben, d. h. die an der Universität Freiburg den Bachelor of Medicine (BMed) in Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen haben und sich während des betreffenden Studiengangs bereits einen Studienplatz zuteilen liessen, das Masterstudium aber erst nach einer einjährigen Pause antreten;

b) dann an Bewerberinnen und Bewerber, die an der Universität Freiburg den Bachelor of Medicine (BMed) in Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen haben, aber mindestens ein Semester exmatrikuliert waren und nun mit dem Masterstudium fortfahren möchten;

c) ferner an Bewerberinnen und Bewerber, die an einer anderen Schweizer Universität den Bachelor of Medicine (BMed) in Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen haben;

d) zuletzt an Bewerberinnen und Bewerber, die an einer anerkannten ausländischen Universität den Bachelor of Medicine (BMed) in Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen haben, falls dieser im Land, in dem er erworben wurde, zum Masterstudium berechtigt (Studienplatznachweis); diesen gleichgestellt sind Inhaberinnen und Inhaber eines von der Universität Freiburg als äquivalent anerkannten ausländischen universitären Abschlusses in Humanmedizin.

[2] Falls es aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Universität Freiburg und einer anderen Universität über die Zuteilung von Studienplätzen nötig ist, darf von der Zuteilung gemäss Absatz 1 abgewichen werden.

[3] Die Abschlüsse gemäss Absatz 1 Bst. b–d dürfen grundsätzlich nicht mehr als fünf Jahre alt sein.

[4] Sind innerhalb einer Kategorie gemäss Absatz 1 Bst. a–d mehr Bewerbungen vorhanden, als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden diese Studienplätze anhand der folgenden Kriterien zugeteilt: Trägerkanton im Sinne der IUV, Noten am Ende des zweiten Jahres des BMed und, in Ausnahmefällen, persönliche Verhältnisse der Kandidierenden.

[5] Die Studienplätze werden gemäss den von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät erlassenen Richtlinien zugeteilt.

Art. 4 Vorbehaltene Bestimmungen

[1] Die Bestimmungen über die Zulassung an die Universität Freiburg, die Zulassung zum Masterstudium und die Bestimmungen über die Zulassung ausländischer Kandidatinnen und Kandidaten zum Medizinstudium an der Universität Freiburg bleiben vorbehalten.

Art. 5 Zulassungsentscheid

[1] Die Dienststelle für Zulassung und Einschreibung eröffnet den Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Abschluss gemäss Artikel 3 Abs. 1 Bst. b–d haben, den Entscheid über die Zulassung.

[2] Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät eröffnet den Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Abschluss gemäss Artikel 3 Abs. 1 Bst. a haben, den Entscheid über die Zuteilung des Masterstudienplatzes.

Art. 6 Rechtsmittel

[1] Gegen Entscheide der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung kann beim Rektorat Beschwerde erhoben werden.

[2] Gegen Entscheide der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät kann bei der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg Beschwerde erhoben werden.

[3] Gegen Entscheide des Rektorats oder der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg kann bei der Rekurskommission der Universität Freiburg Beschwerde erhoben werden.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
27.01.2026	Erlass	Grunderlass	01.06.2026	2026_011

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	27.01.2026	01.06.2026	2026_011